

Gemeinde Elsteraue



Stellenausschreibung

In der Gemeinde Elsteraue, Burgenlandkreis, Sachsen-Anhalt, ist die hauptamtliche Stelle

des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin (m/w/d)

im Wege der Direktwahl zum 01.11.2024 zu besetzen.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am 09.06.2024 statt. Sollte keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben, so findet am 23.06.2024 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Die Gemeinde Elsteraue ist eine am 01.07.2003 gegründete Einheitsgemeinde. Sie liegt im Südosten des Burgenlandkreises in Sachsen-Anhalt im Dreiländereck zu Sachsen und Thüringen. Sie grenzt an die Städte Zeitz und Hohenmölsen (Sachsen-Anhalt), Meuselwitz (Thüringen) sowie Pegau und Groitzsch (Sachsen). Die Gemeinde Elsteraue umfasst 10 Ortschaften mit 28 Ortsteilen mit einer Gesamtfläche von ca. 79,88 km² und hat etwa 7.900 Einwohner. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.gemeinde-elsteraue.de.

Entsprechend § 61 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger (§§ 21, 23 KVG LSA) der Gemeinde Elsteraue nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Amtsantritt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Beamtin/Beamter auf Zeit und leitet als Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter die Gemeindeverwaltung. Sie/er vertritt und repräsentiert die Gemeinde Elsteraue.

Das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach §§ 6 und 7 KomBesVO gewährt.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Abs. 2 KVG LSA wird hingewiesen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind gemäß § 62 KVG LSA Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes Land Sachsen-Anhalt (LBG LSA – Vollendung des 67. Lebensjahres) erreicht haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten. Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß § 38a Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b KWO LSA (zu § 38a Abs. 2 KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

1. ein formloses und handschriftlich unterschriebenes Bewerbungsanschreiben mit Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung
2. einen tabellarischen Lebenslauf

Die schriftliche Einreichung der Bewerbung erfordert nach § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers oder ein notariell beglaubigtes Handzeichen oder eine notarielle Beurkundung.

Nach § 30 Abs. 3 KWG LSA muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten der Gemeinde Elsteraue, (= 71) jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften gemäß § 30 Abs. 3 KWG LSA befreit.

Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt § 21 Abs. 10 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Ein gemeinsamer Bewerber nach § 30 Abs. 2 Satz 2 KWG bedarf keiner Unterstützungsunterschriften, wenn mindestens für eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen § 21 Abs. 10 KWG zutrifft. Die Niederschrift über die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Weiterhin ist der Bewerbung eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach Muster der Anlage 9 KWG LSA der Wohnsitzgemeinde beizufügen.

Die notwendigen Formblätter erhalten Sie bei der Gemeindegewahlleiterin, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue.

Die schriftlichen Bewerbungen um die Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind mit den erforderlichen Unterlagen (Bewerbungsanschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Wählbarkeitsbescheinigung, ggf. Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe mit Niederschrift über die Mitgliederversammlung und ggf. eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber anderer Mitgliedsstaaten der EU) in einem verschlossenen Umschlag an folgende Anschrift zu richten:

Gemeinde Elsteraue
Gemeindegewahlleiterin
Kennwort „Bürgermeisterwahl 2024“
Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach Bekanntgabe der Stellenausschreibung und endet am 02.04.2024 um 18.00 Uhr. Eine Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Später eingereichte Bewerbungen sowie Rücknahmen von Bewerbungen können nach der Abgabefrist nicht berücksichtigt werden.

Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Wahlausschuss. Die zugelassenen Bewerber erhalten die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 02.05.2024 den Wählern vorzustellen.

Berger
Gemeindegewahlleiterin